

## Zusatz zur Leistungsvereinbarung

Vom 01.03.2022

zwischen  
der **Gemeinde Winkel**

und  
der **AOZ (Asyl-Organisation Zürich)**

betreffend

Fallführung von Personen mit Schutzstatus S

mit Wohnsitz in der Gemeinde Winkel

In diesem Zusatz zur Leistungsvereinbarung betreffend der Fallführung von Personen mit Schutzstatus S werden nur die sich ändernden Punkte zur bestehenden Leistungsvereinbarung vom 01.01.2022 aufgeführt. In allen anderen Punkten ist weiterhin die bestehende Leistungsvereinbarung vom 01.01.2022 massgebend.

### 1. Grundlagen

Auftraggeberin	Gemeinde Winkel
Auftragnehmerin	AOZ (Asyl-Organisation Zürich), Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
Zweck, Zielgruppen (Klientinnen und Klienten)	Die Zusatzvereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen für folgende Personengruppe:  Der Gemeinde Winkel durch die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamts (KSA) zugewiesene Personen mit Schutzstatus S, die Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV) haben.
Vereinbarungsdauer und Kündigungsfrist	Die Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend per 01.03.2022 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
Anpassungen der Zusatzvereinbarung	Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Zusatzvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen von beiden Parteien unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten jeweils auf Quartalsende angepasst werden.  Änderungen, Ergänzungen und Zusätze an der bzw. zur Zusatzvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der zuständigen Organe beider Parteien.
Rechtliche Grundlagen und Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Asylgesetz (AsylG) / Asylverordnung (AsylV) 2 des Bundes</li> <li>• Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)</li> <li>• Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInTA)</li> <li>• Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV)</li> </ul>

- Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)
- Gemeindeeigene Richtlinien

## Mitgeltende Unterlagen

Die Leistungsvereinbarung vom 01.01.2022 zwischen der Gemeinde Winkel und der AOZ ist integraler Bestandteil der vorliegenden Zusatzvereinbarung.

Die Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung (URL) der AOZ in der jeweils aktuellen Fassung sind integraler Bestandteil der vorliegenden Zusatzvereinbarung (Beilage 1). Die Gemeinde wird vorgängig schriftlich über geplante Anpassungen der URL informiert.

## 2. Befugnisse und Verantwortlichkeiten

## 3. Leistungen und Leistungsstandards

### 3.1. Beratung, Unterstützung und Unterbringung

### 3.2. Administration und Finanzen

Krankenversicherungsadministration, Weiterverrechnung der Krankenkassenprämien

Die AOZ erledigt sämtliche Krankenversicherungsangelegenheiten für die Klientinnen und Klienten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG). Personen mit Schutzstatus S werden einzelversichert.

Abrechnung und (Weiter-) Verrechnung von Transferleistungen

Die AOZ sorgt für die transparente Abrechnung der Transferleistungen gegenüber der Gemeinde Winkel und die termingerechte (Weiter-) Verrechnung der Unterstützungskosten für die Klientinnen und Klienten an das Kantonale Sozialamt (KSA). Die Verrechnung an das KSA erfolgt quartalsweise.

### 3.3. Optionale Zusatzleistungen

## 4. Leistungsausschluss

## 5. Kosten / Finanzielles

### 5.1. Prozesskosten und Kosten für Zusatzleistungen

Kosten für die Fallführung gemäss (Prozesskosten)

Die Gemeinde Winkel leistet einen Beitrag von CHF 11.10 pro Person mit Schutzstatus S und Tag an die Fallführungskosten (Prozesskosten) auf der Basis der effektiven Belegungszahlen. Der Betrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise).

Der Prozesskostentarif gilt, so lange die Zahl aller durch die AOZ betreuten Personen 9 oder mehr beträgt. Liegt die Zahl der Klientinnen und Klienten im Jahresmittel unter 9 Personen, wird der Gemeinde Winkel die Mindest-Prozesskosten-Pauschale der AOZ von CHF 37'000.00 pro Jahr verrechnet.

Der Prozesskostenbeitrag für Personen mit Schutzstatus S wird der Auftraggeberin von der AOZ quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Mittel zur Sicherstellung des Betriebskredits im Sinne einer Betriebskreditverzinsung sind in diesem Betrag bereits inbegriffen.

## 5.2. Unterbringungs- und Wohnkosten

**Mietkosten / Mieteinnahmen** Die AOZ überweist den Unterbringungsanteil der Pauschale des Kantons Zürich für Personen mit Schutzstatus S nach Abrechnung und Erhalt vom Kanton an die Gemeinde Winkel.

Die AOZ übernimmt die monatliche Zahlung der Mietkosten der privat untergebrachten Personen mit Schutzstatus S, sofern ein Miet- oder Untermietvertrag vorliegt.

Sie erhält diese von der Gemeinde Winkel quartalsweise zurückerstattet.

## 5.3. Finanzierung Transferleistungen

**Pauschalen des Kantons gem. Asylfürsorgeverordnung (AfV)** Die Auftraggeberin tritt die Pauschale pro Person und Tag für Personen mit Schutzstatus S an die AOZ ab.

- Davon werden CHF 18.65<sup>1</sup> pro Person und Tag für den Lebensunterhalt der Personen mit Schutzstatus S aufgewendet.
- Davon werden CHF 16.05<sup>1</sup> pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für die Unterbringung der Personen mit Schutzstatus S.
- Davon werden CHF 1.30<sup>1</sup> pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für allfällige Sonderunterbringungen von Personen mit Schutzstatus S.

Die AOZ erstellt für die Gemeinde Winkel jeweils nach Erstellung des AOZ Jahresabschlusses eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr getätigten Unterstützungsleistungen aller durch die AOZ unterstützten Personen. Ein Positivsaldo wird der Gemeinde Winkel gutgeschrieben, ein Negativsaldo wird ihr in Rechnung gestellt.

**Änderung der Rahmenbedingungen**

Für den Fall einer Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere bei einer Senkung der Pauschalen des Kantons, behält sich die AOZ eine Überprüfung und neue Festlegung der obenerwähnten Aufwendungen und Weiterleitungen ausdrücklich vor.

**Einmalige Vorschusszahlung, Sicherstellung Liquidität**

Um die Liquidität sicherzustellen, vereinbarte die AOZ mit der Gemeinde Winkel die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses. Aufgrund der Fallführung von Personen mit Schutzstatus S behält sich die AOZ vor, den Permanentvorschuss unterjährig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

<sup>1</sup> Stand April 2022

Vorschusszahlung zur Vorfinanzierung von Leistungen im Rahmen der IAZH

Die Gemeinde Winkel stellte der AOZ die Mittel zur Vorfinanzierung der im Rahmen des IAZH-Kostendachs eingekauften Integrationsförderleistungen in Form einer einmaligen Vorschusszahlung zur Verfügung. Falls das Kostendach seitens des Kantons Zürich auf Grund der Fallführung von Personen mit Schutzstatus S erhöht wird, behält sich die AOZ vor, den Permanentvorschuss unterjährig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## 6. Qualitätssicherung

## 7. Ansprechpersonen

## 8. Weitere Bestimmungen

Gemeinderat Winkel  
Der Präsident: Der Schreiber:

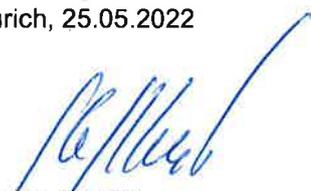
 

Für die Gemeinde Winkel

Winkel, **27. Juni 2022**

Für die AOZ

Zürich, 25.05.2022

  
Stefan Roschi  
Direktor

  
Claudia Nyffenegger  
Leiterin Abteilung Sozialhilfe und Unterbringung

## Beilagen

1. AOZ-Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung (URL) in der Fassung vom April 2022